

Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V. Hannelore Thomas c/o
Postflex #624 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Sekretariat I A.2/A18
Frau Anna-Lena Donges
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des
Hauptausschusses

Datum: 02.09.2025

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW)

**Gutachterliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der
FDP, Drucksache 18/13675 „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG
NRW)“**

Vorgelegt:

von Thomas Maertens, Bürgermeister a.D./Dipl.-Ing. (U)

Die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit würde eine Privilegierung von digitalen Kleinstsupermärkten im Ladenöffnungsgesetz begrüßen. Beispielgebend sind Regelungen in anderen Bundesländern wie z. B. in Mecklenburg, Vorpommern, Hessen, Bayern, Sachsen-Anhalt, die im vergangenen Jahr umgesetzt wurden und die jetzt auch Baden-Württemberg anstrebt. Damit ist das Problem in vielen Bundesländern eigentlich bereits ‚abgeräumt‘ und entsprechende zustimmende Beschlüsse der Landtage liegen vor. Wir halten es für sehr sinnvoll, daher auch in Nordrhein-Westfalen diesen Beschluss zu fassen.

Digitale Kleinstsupermärkte sind in kleineren Gemeinden oder Stadtteilen oft die einzige Möglichkeit, um ein Nahversorgungsangebot vor Ort zu schaffen oder zu erhalten. Die notwendige Wirtschaftlichkeit dieser Märkte erfordert typischerweise eine Öffnung an Sonntagen. Die Bereitschaft der Betreiber für Investitionen verlangt Rechtssicherheit. An dieser Rechtssicherheit fehlt es zurzeit.



In der Praxis dulden die Städte und Gemeinden den Betrieb von Automaten-Supermärkten an Sonntagen weit überwiegend, so zum Beispiel in Baden-Württemberg. Eine Rückfrage beim Baden-württembergischen Städtetag ergab, dass keine Fälle bekannt wurden, in denen die Fachaufsicht gegen eine Duldung eingeschritten wäre. Allerdings hat sich das Wirtschaftsministerium als oberste Aufsichtsbehörde in der Presse immer wieder skeptisch geäußert („Eine überwiegende Anzahl an Gründen spricht dafür, dass automatisierte Verkaufsstellen dem Ladenöffnungsgesetz und somit der Sonntagsschließung unterliegen“). Daher ist es wirklich angezeigt, hier für Rechtssicherheit zu sorgen.

Allerdings sind wir auch der Ansicht, dass diese gesetzliche Änderung den Sonn- und Feiertagsschutz eher schwächt. Der Hauptgeschäftsführer des Handelsverbandes Herr Peter Achten sagte in einem WDR-Interview, das Gesetz habe eine soziale Schutzfunktion für Arbeitnehmer. „Wo aber niemand arbeitet, kann doch auch das Ladenöffnungsgesetz nicht gelten.“

Dies ist aus unserer Sicht eine im Interesse des Einzelhandels verkürzte Sichtweise. Der Wochenrhythmus aus sieben Tagen verbunden mit der Ruhe am siebenten Tage ist ein sehr alter und über mehrere Jahrtausende bewährter Lebensrhythmus. Dieses Gebot der Ruhe am siebten Tag (Sabbat) existiert seit mindestens dem 6. Jahrhundert v. Chr. im Judentum, während die christliche Sonntagsruhe seit dem 1. Jahrhundert n. Chr. praktiziert und im 4. Jahrhundert n. Chr. durch staatliche Gesetze verstärkt wurde (siehe auch im Dekalog).

Es ist uns wichtig zu erwähnen, dass es zwei historische und abschreckende Versuche gab, den traditionellen Sieben-Tage-Wochenrhythmus aufzulösen oder zu verändern. Dies vor allem in revolutionären Kontexten, in denen man bewusst mit bestehenden religiösen oder kulturellen Strukturen brechen wollte. Die bekanntesten Beispiele sind die Französische Revolution und die Sowjetunion unter Stalin.

Liest man die Beschwerden der Menschen, die in diesen experimentellen Zeiten arbeiten mussten, wird man unweigerlich an die moderne Burn-Out-Diskussion in einer 24/7-Arbeitswelt erinnert. In beiden Fällen – Französische Revolution und Sowjetunion – gibt es Hinweise auf gesundheitliche Probleme, insbesondere Erschöpfung,

Stress und soziale Isolation, die durch die Abschaffung des Sieben-Tage-Rhythmus verstärkt wurden. Direkte empirische Belege fehlen, aber die Unpopularität und das Scheitern der Reformen sowie historische Berichte über Müdigkeit und Unzufriedenheit legen nahe, dass die Menschen sehr negativ betroffen waren. Unter Stalin war es ein Versuch, die Ausbeutung der Arbeiterschaft zu perfektionieren. Der Rückfall zur Sieben-Tage-Woche zeigt, dass dieser Rhythmus tief in der menschlichen Biologie und Kultur verankert ist.

Der Sonntag dient daher zu Recht in allererster Linie der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Die Verfasser des Grundgesetzes wussten um diese Zusammenhänge noch und haben mit dem Art. 140 GG eine unvergleichliche stabile Basis für die Ruhe an Sonntagen und Feiertagen geschaffen. Auch wenn neue Technik keine Beschäftigten mehr benötigt, gilt weiterhin der alte und treffende Satz: ‚Ohne Sonntag gibt es nur noch Werktage‘ (EKD 1999). Wir werden uns immer wieder entscheiden müssen. Wie wollen wir in Zukunft leben?